

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung) vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 5:

- (5) Ein Betreuungsbedarf über fünf Stunden täglich ist schriftlich nachzuweisen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, auch in Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen. Ein über fünfständiger Betreuungsbedarf liegt i.d.R. vor, wenn die Personensorgeberechtigten:
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder arbeitssuchend sind (Nachweis des Job-Centers)

Zusätzlich sind Kinder auch über fünf Stunden zu betreuen, wenn deren Betreuung für eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist. (Nachweis vom Jugendamt)

§ 4 erhält folgenden neuen Abs. 9 c:

- (9) Die Gemeinde Trittau kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- c) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 4 erhält folgenden neuen Abs. 11:

- (11) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 9 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. der rückständige Elternbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 6 erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Die Gemeinde bietet in ihren Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen für alle Kinder ab einer Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden an.
Kinder, für die eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden vereinbart ist, können auf gesonderten Antrag an der täglichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 12 Abs. 8 wird gestrichen

§ 12 Absatz 9 wird neuer Absatz 8.

§ 12 Absatz 10 wird neuer Absatz 9.

§ 12 Absatz 11 wird neuer Absatz 10.

§ 12 Absatz 12 wird neuer Absatz 11.

§ 12 Absatz 13 wird neuer Absatz 12.

§ 12 Absatz 14 wird neuer Absatz 13.

§ 13 erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in Kindertagesstätten erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeitrag (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 30.09.2021

(Oliver Mesch)
Bürgermeister